

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 20. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Februar 2026)

zum Thema:

Sicherung der Funktionsfähigkeit von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 10. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. März 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25327

vom 20. Februar 2026

über Sicherung der Funktionsfähigkeit von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und
Familienbildung in Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In Treptow-Köpenick wurden Zuwendungen an freie Träger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Familienbildung aktuell nur bis zum 1. Quartal 2026 abgesichert. Das gefährdet Personalbindung, Angebotskontinuität und den Schutz junger Menschen und Familien. Das zuständige Bezirksamtsmitglied ist im Konflikt mit dem örtlichen Jugendhilfeausschuss und weigert sich Beschlüsse des Ausschusses umzusetzen oder ist möglicherweise auch persönlich dazu nicht im Stande. Es müssen nun Entscheidungen getroffen werden - zur Not auch am Inhaber der dezentralen Personal- und Ressourcenverantwortung vorbei oder gegen dessen Willen. Welche Hebel sind nun in solchen Fällen umzulegen?
Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Hebel 1: Bezirksamtsinterne Umsteuerung (Geschäftsverteilung / Vorbehalt im Bezirksamt)

1. Welche konkreten Möglichkeiten hat das Bezirksamt als Kollegialorgan, sich Entscheidungen oder Entscheidungspakete im Zuwendungs- und Förderbereich vorzubehalten bzw. an sich zu ziehen, wenn ein Bezirksamtsmitglied in seinem Geschäftsbereich nicht handlungsfähig oder nicht handlungswillig ist?

Zu 1.: Gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung von Berlin (VvB) leitet jedes Bezirksamtsmitglied seinen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung (Ressortprinzip). Wenn Maßnahmen eines Bezirksamtsmitglieds zugleich einen anderen Geschäftsbereich oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, und insoweit Meinungsverschiedenheiten unter den betroffenen Bezirksamtsmitgliedern bestehen, entscheidet gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 4 VvB das Bezirksamt als Kollegialorgan. Für den Fall der Dienstunfähigkeit eines Bezirksamtsmitglieds hat das Bezirksamt eine Vertretungsregelung getroffen. Die Zuordnung der Geschäftsbereiche des Bezirksamtes und ihre Übertragung sind lediglich im Rahmen der durch das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) vorgegebenen Grenzen nach §§ 37 – 39 BezVG möglich.

Nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BezVG kann sich das Bezirksamt die Erledigung einzelner Geschäfte oder einzelner Gruppen von Geschäften vorbehalten.

Die Ausübung des Vorbehaltsrechts darf aber nicht dazu führen, dass das Ressortprinzip faktisch leerläuft. Insbesondere wäre ein genereller Vorbehalt für alle Geschäfte mit dem verfassungsrechtlich gebotenen Ressortprinzip nicht vereinbar.

2. Welche formalen Schritte, Fristen und Mindestanforderungen (Dokumentation, Beschlusslage, Rechtsprüfung) sind hierfür erforderlich?

Zu 2.: Über den Vorbehalt der Erledigung einzelner Geschäfte oder von Gruppen von Geschäften nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BezVG beschließt das Bezirksamt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Bezirksamts Treptow-Köpenick (GO BA TK) nach vorangegangener Beratung.

Für die Herbeiführung eines solchen Bezirksamtsbeschlusses sind die Vorgaben der GO BA TK einzuhalten. Diese erfordert grundsätzlich die Einbringung einer Vorlage an das Bezirksamt gemäß § 2 Abs. 1 GO BA TK unter Beachtung der Anmeldefrist gemäß § 2 Abs. 2 GO BA TK (dritter Arbeitstag vor der Sitzung des Bezirksamts, 11.00 Uhr) sowie die rechtzeitige Einbindung betroffener Ressorts im Wege der Mitzeichnung gemäß

§ 2 Abs. 3 GO BA TK. In Eilfällen kann das Bezirksamt gemäß § 2 Abs. 4 bis 6 GO BA TK auch ohne Einhaltung der Fristen und ohne die Einbringung einer Vorlage entscheiden.

Hebel 2: Bezirksbürgermeister*in und Leitung des Bezirksamts (Steuerung, Eskalation, Berichtspflichten)

3. Welche dienst- und organisationsbezogenen Steuerungsinstrumente bestehen innerhalb des Bezirksamts (z.B. verbindliche Arbeitsaufträge, Berichtspflichten, Fristsetzungen, Eskalations- und Controllingmechanismen), um die Erledigung zwingender Aufgaben im Geschäftsbereich eines Bezirksamtsmitglieds sicherzustellen?

4. Welche Instrumente sind rechtlich ausgeschlossen bzw. wo liegen die Grenzen solch einer Steuerung?

Zu 3. und 4.: Die Bezirksamtsmitglieder sind gemäß § 4 Abs. 13 GO BA TK verpflichtet, in den Bezirksamtssitzungen über wichtige Angelegenheiten aus ihren Ressorts, aus den Ausschusssitzungen und aus anderen relevanten Gremien zu berichten. Im Übrigen obliegt den Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeistern gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 VvB, § 39 Abs. 2 BezVG die Dienstaufsicht über die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte. Diese hat insoweit im Rahmen der zu wahrenden Ressortverantwortung auf die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte zu achten und ggf. dienstrechtlich darauf hinzuwirken.

Hebel 3: Bezirksaufsicht durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung (seit 1. Januar 2026: LOG BE §§ 21-22)

5. Welche Maßnahmen kann die fachlich zuständige Senatsverwaltung (hier: SenBJF) im Rahmen der Bezirksaufsicht ergreifen, um pflichtwidriges Unterlassen bezirklicher Organe zu beenden (Informationsrecht, Aufhebungsrecht, Anweisungsrecht, Ersatzbeschlussfassungsrecht, Ersatzvornahme durch Beauftragte)?

Zu 5.: Im Rahmen der Bezirksaufsicht stehen der zuständigen Senatsverwaltung nach § 22 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG BE) grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung: das Informations-(Nr. 1), das Aufhebungs-(Nr. 2), das Anweisungs-(Nr. 3), das Ersatzbeschlussfassungsrecht (Nr. 4 Var. 1) sowie die Ersatzvornahme (Nr. 4 Var. 2), unter den jeweils in den gesetzlichen Grundlagen aufgezählten Voraussetzungen, zur Verfügung.

Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 2 BezVG sind „bezirkliche Organe“ im Sinne der vorgenannten Maßnahmen zu Nummer 2 bis 4 die Bezirksverordnetenversammlung und die Bezirksamter.

Die Bezirksaufsicht nach § 21 Abs. 2 LOG BE dient dazu sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der Verwaltung gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden. D. h. es handelt sich nicht um eine Dienst- oder Fachaufsicht.

Für die Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LOG BE muss ein Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften derart vorliegen, die ein Tätigwerden der Bezirksaufsicht erfordert. Hierbei ist zudem zu beachten, dass die Eigenständigkeit, die Entschlusskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der betroffenen bezirklichen Organe nicht unangemessen beeinträchtigt werden dürfen, siehe § 21 Abs. 3 Satz 1 LOG BE.

6. Wie ist dabei das Einvernehmen mit der für Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung praktisch herzustellen?

Zu 6.: Gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 LOG BE hat die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung mit Ausnahme des Informationsrechts gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LOG BE vor Durchführung einer Bezirksaufsichtsmaßnahme das Benehmen - nicht „Einvernehmen“ im Sinne eines Zustimmungserfordernisses - mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung herzustellen, in Eilfällen muss dies gemäß § 21 Abs. 4 S. 3 LOG BE unverzüglich nachgeholt werden.

Das Benehmen ist durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung in schriftlicher oder elektronischer Form herzustellen.

Hebel 4: Fachaufsicht (LOG BE § 24: Weisungsrecht und Eintrittsrecht)

7. In welchen Konstellationen kann die SenBJF im Sinne der Fachaufsicht Einzelweisungen erteilen, die unmittelbar auf die Herbeiführung konkreter Zuwendungsentscheidungen und die Sicherung der Kontinuität von Angeboten zielen?

8. Unter welchen Voraussetzungen kann die SenBJF eine Angelegenheit an sich ziehen (Eintrittsrecht), wenn eine Einzelweisung nicht befolgt wird – und welche Rechtsfolgen hat das für Zuständigkeit, Verantwortung und Vollzug im Bezirk?

Hebel 5: Eingriffsrecht (LOG BE § 23) bei erheblichen Gesamtinteressen Berlins

9. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die SenBJF das Eingriffsrecht ausübt (erhebliche Gesamtinteressen Berlins, gescheiterter Verständigungsversuch, Dokumentationspflicht) - und welche Eingriffsmittel stehen dann konkret zur Verfügung?

Zu 7., 8. und 9.: Die Bezirksaufsicht nach dem LOG BE stellt – wie ausgeführt - eine um die Kontrolle der Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erweiterte Rechtsaufsicht dar. Sie umfasst weder Fach- noch Dienstaufsicht.

Die Fachaufsicht ist in § 24 LOG BE geregelt und betrifft grundsätzlich nicht das Verhältnis zwischen Haupt- und Bezirksverwaltung. Lediglich über das Eingriffsrecht nach § 23 LOG BE kann die zuständige Senatsverwaltung im Benehmen mit der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung Maßnahmen der Fachaufsicht nach § 24 Abs. 3 LOG BE ausüben.

Das Eingriffsrecht hat Ausnahmecharakter und setzt die engen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Nr. und 2 LOG BE voraus. Dementsprechend muss ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar erhebliche Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigen und eine Verständigung mit dem bezirklichen Organ erfolglos geblieben sein.

Der Verständigungsversuch ist durch die zuständige Senatsverwaltung in Textform im Sinne des § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu dokumentieren.

Als Eingriffsmittel stehen sodann die in § 24 Abs. 3 LOG BE genannten Maßnahmen, mithin das Informationsrecht, das Weisungsrecht und das Eintrittsrecht, zur Verfügung.

10. Wie bewertet der Senat die Gefährdung der Kontinuität von Jugend- und Familienangeboten (inkl. Personalabgang und Angebotsabbrüchen) in Bezug auf „erhebliche Gesamtinteressen“?

Zu 10.: Das Eingriffsrecht nach § 23 LOG BE ist kein Instrument, mit dem die jeweilige bezirkliche Haushalts- und Ressourcenverantwortung in Frage gestellt werden soll. Die eigenverantwortliche Ressourcensteuerung der Bezirke im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann daher nicht mit der allgemeinen Argumentation einer „Gefährdung der Kontinuität von Jugend- und Familienangeboten“ ersetzt werden.

Hebel 6: Abberufung des Bezirksamtsmitglieds durch die BVV (Wahl und Abberufung, BezVG/BezVwG § 35)

11. Welche formalen und materiellen Voraussetzungen gelten für eine Abberufung eines Bezirksamtsmitglieds durch die BVV (Mehrheiten, Verfahren, Fristen, Rechtsfolgen, interimistische Aufgabenwahrnehmung) - und welche Anforderungen bestehen an die Begründungslage bei anhaltender Nichterfüllung zentraler Aufgaben?

Zu 11.: Gemäß § 35 Abs. 3 BezVG kann die BVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer verfassungsmäßigen Mitgliederzahl ein Mitglied des Bezirksamtes vor Beendigung der Amtszeit abberufen. Über die Abberufung ist nach zweimaliger Beratung abzustimmen. Die zweite Beratung darf frühestens zwei Wochen nach der ersten Beratung erfolgen.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist nicht erforderlich. Eine Abberufung unter Einhaltung der vorgenannten Kriterien führt zum Ausscheiden des Bezirksamtsmitglieds aus dem Bezirksamt. Ein durch Abberufung vakanter Geschäftsbereich wird entsprechend der vom Bezirksamt beschlossenen Vertretungsregelungen vertreten, bis das neu zu wählende Bezirksamtsmitglied im Amt ist.

Berlin, den 10. März 2026

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie